

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof Hohenfelde der



Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen vom 26.06.2023

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen hat am 26.04.2023 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Hohenfelde der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 und §7 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:
1. Reihengrabstätte, die Kosten enthalten die gem. §6 (V) angegebenen Friedhofsunterhaltungsgebühren, „in Rasenlage“ beinhaltet zusätzlich die Kosten für Rasensaat und -schnitt
 - a) für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre 200 Euro
 - b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre 1300 Euro
 - c) für Urnen 20 Jahre 1040 Euro
 - d) für Särge bis 1,20 m in Rasenlage für 20 Jahre 1000 Euro
 - e) für Särge über 1,20 m in Rasenlage für 25 Jahre 2000 Euro
 - f) für Urnen in Rasenlage für 20 Jahre 1600 Euro
 2. Wahlgrabstätte, die Kosten enthalten die gem. §6 (V) angegebenen Friedhofsunterhaltungsgebühren
 - a) für Särge, je Grabbreite, für 25 Jahre 1400 Euro
 - b) für Urnen für 20 Jahre 1120 Euro
 3. Rasen-Wahlgrabstätte, die Kosten enthalten die gem. §6 (V) angegebenen Friedhofsunterhaltungsgebühren sowie die Kosten für Rasensaat und -schnitt
 - a) für Särge– je Grabbreite, für 25 Jahre 2100 Euro
 - b) für Urnen– je Grabbreite, für 20 Jahre 1680 Euro
 - d) für Urnen unter einem Baum für 20 Jahre 1680 Euro

- | | | |
|----|---|----------|
| 4. | Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges in einer Wahlgrabstätte | 100 Euro |
| 5. | Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten. | |

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 4 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|--|--------------|
| 1. | Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 20 Euro |
| 2. | Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20 Euro |
| 3. | Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| | a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 120 Euro |
| | b) eines liegenden Grabmals | 45 Euro |
| 5. | Gebühr für das Abräumen und Entsorgen eines Grabmals, eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder der Bepflanzung | nach Aufwand |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | | |
|----|------------------------------|----------|
| 1. | Für eine Erdbestattung | |
| | a) in einer Reihengrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 300 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 760 Euro |
| | b) in einer Wahlgrabstätte | |
| | Särge bis 1,20 m | 300 Euro |
| | Särge über 1,20 m | 760 Euro |
| 2. | Für eine Urnenbeisetzung | 400 Euro |
| 3. | Für eine Baumbestattung | 400 Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------|
| 1. | Für die Ausgrabung einer Leiche | 3910 Euro |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Urne | 650 Euro |

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

1. Für Wahlgrabstätten je Jahr und Grabbreite 23 Euro

Anstelle einer jährlich eingeforderten Gebühr kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr auch auf die Dauer der Nutzungszeit im Voraus berechnet werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 6.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird dauerhaft unter www.kk-rm.de zur Einsichtnahme bereitgestellt. Auf die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) Durch öffentlichen Aushang in der Zeit von 2.06.2023 bis 17.06.2023 in einem Schaukasten der Ev.-Luth. Christus Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen, dieser befindet sich vor dem alten Pastorat Hohenfelde, Dorfstraße 34, 25358 Hohenfelde, hingewiesen.
- b) Durch Bekanntmachung in der „Norddeutschen Rundschau“ am 28.06.2023

Brande-Hörnerkirchen, den 26.06.2023

Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hohenfelde-Hörnerkirchen

– Der Kirchengemeinderat –

gez. Pastor Dr. Ulrich Palmer

(Kirchensiegel)

gez. Dominik Winter

Vorsitzende/r

Mitglied